

Der strafrechtliche Ehrenschutz

Welche Äußerungen sind erlaubt und welche nicht?

Zusammenfassung:

Die Ehre eines Menschen kann durch eine Beleidigung verletzt werden. Eine solche Beleidigung ist beispielsweise die Titulierung einer Nachrichtensprecherin als „ausgemolkene Ziege“ oder aber die fälschliche Bezeichnung eines Geschäftsmannes als „Betrüger“. Besonders schwerwiegend sind derartige Äußerungen, wenn sie in den Medien veröffentlicht werden. Die strafrechtlichen Ehrenschutzvorschriften ermöglichen es dem Betroffenen, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Doch wann genau erfüllt eine Äußerung die Voraussetzungen für eine Beleidigung und ist somit strafbar? Diese Frage soll hier mit dem Ziel beantwortet werden, ein erstes Gefühl dafür zu vermitteln, welche Äußerungen erlaubt sind und welche nicht.

Journalisten müssen immer wieder abwägen: Ist diese oder jene Bemerkung erlaubt, kann sie in dieser Form veröffentlicht werden, oder sollte sie besser überarbeitet werden oder unterbleiben? Prinzipiell garantiert das deutsche Grundgesetz jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Art. 5 Abs. 1 GG). Dies kann im privaten Bereich genauso geschehen wie im Rahmen eines Zeitungsartikels, einer Radiomoderation oder eines Fernsehauftritts. Schluss muss allerdings laut Grundgesetz da sein, wo die Ehre eines anderen verletzt wird, er also beleidigt wird. Der Gesetzgeber trägt dem Rechnung, indem er verschiedene Formen der Ehrverletzung unter Strafe stellt (§§ 185 bis 200 StGB) und den Betroffenen zusätzlich die Möglichkeit einräumt, vor einem Zivilgericht Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend zu machen.

Grundlagen

Zunächst einmal stellt sich die Frage, was unter dem Begriff der Ehre zu verstehen ist. Unumstritten ist dies nicht. Die Rechtsprechung geht jedenfalls davon aus, dass der Ehrbegriff zum einen den inneren Wert eines Menschen umfasst und schützt, zum anderen aber auch sei-

nen guten Ruf und damit seine Geltung in den Augen anderer. Aufgrund des letztgenannten Aspekts können nicht nur Menschen Opfer einer strafbaren Beleidigung werden, sondern auch Personengesamtheiten wie die Bundeswehr, das Deutsche Rote Kreuz oder Parteien.

Generell gilt, dass derjenige, der etwas Ehrverletzendes äußert, wolle bzw. damit rechnen muss, dass ein anderer diese Äußerung zur Kenntnis nimmt (Kundgabe-Vorsatz). Damit fallen ehrverletzende Selbstgespräche oder Tagebuchaufzeichnungen nicht in den Anwendungsbereich der §§ 185 ff. StGB. Eine Besonderheit stellen ehrverletzende Äußerungen im engsten Familienkreis, in nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder guten Freundschaften dar: Sie bleiben straffrei, solange es sich nicht um Verleumdungen handelt.

Tatsache und Meinung

Von zentraler Bedeutung im strafrechtlichen Ehrenschutz ist die Frage, ob es sich bei einer Äußerung um eine Meinung oder eine Tatsache handelt. Der Richter muss dies herausfinden, indem er in die Haut eines unbefangenen Durchschnittsempfängers schlüpft. Aus dessen Perspektive und unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs, in dem die fragliche Äußerung gefallen ist, ermittelt er den objektiven Sinngehalt des Gesagten. Grundsätzlich gilt,

„Die durch das Grundgesetz garantierte Meinungsfreiheit endet dort, wo die Ehre eines anderen verletzt wird.“

dass eine Tatsachenbehauptung – zumindest theoretisch – bewiesen werden kann (z. B. A hat seine Mutter umgebracht). Eine Meinungsäußerung ist dagegen weder wahr noch unwahr, sondern beinhaltet eine Bewertung oder Einschätzung (z. B. die Bezeichnung eines Polizisten als „Scheißbulle“). In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen Meinung und Tatsache oftmals schwierig, denn letztlich enthält jede Tatsachenbehauptung (A hat gestohlen) ein unausgesprochenes Werturteil (A ist ein Dieb) und umgekehrt jedes Werturteil (B ist ein Betrüger) eine unausgesprochene Tatsachenbehauptung (B hat einen Betrug begangen).

Warum ist die Klassifizierung einer Äußerung als Meinung oder Tatsache aber nun so wichtig? Zunächst einmal hängt davon ab, von welchem Beleidigungstatbestand (§§ 185, 186 oder 187 StGB) die fragliche Bemerkung erfasst wird. Darüber hinaus kann sie von entscheidender Bedeutung für deren Zulässigkeit sein: Meinungsäußerungen unterliegen generell dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit). Dieser ist sehr weit gefasst, der strafrechtliche Ehrenschatz greift erst dann, wenn es sich bei einer Äußerung um eine Schmähkritik handelt. Letzteres liegt vor, wenn es in einer herabsetzenden Äußerung nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache geht, sondern die Diffamierung einer anderen Person im Vordergrund steht. Eine solche Schmähkritik sah das Bundesverfassungsgericht beispielsweise in der Behauptung, Heinrich Böll sei „ein steindummer, kenntnisloser, talentfreier Autor, auch einer der verlogensten, ja korruptesten.“ Er sei „ein teils pathologischer, teils harmloser Knallkopf“ und seine Werke seien häufig „widerwärtiger Dreck“.

Beleidigung (§ 185 StGB)

§ 185 StGB stellt die Beleidigung unter Strafe, also die vorsätzliche Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung. Eine solche Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung kann sowohl durch eine beleidigende Meinungsäußerung gegenüber dem Betroffenen (1) und/oder gegenüber Dritten (2) erfolgen als auch durch das Behaupten einer ehrenrührigen Tatsache gegenüber dem Betroffenen (3). Noch einmal zur Verdeutlichung: Es kommt immer darauf an, dass die fragliche Äußerung beleidigend bzw. ehrenrührig ist. Dies ist beispielsweise bei einer Aussage wie „A betrügt beim Glücksspiel“ der Fall, nicht aber bei einer Bemerkung wie „A ist hilfsbereit“. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Äußerung einer ehrenrührigen Tatsachenbehauptung nach § 185 StGB nur dann bestraft werden kann, wenn der Täter zum Zeitpunkt seiner Äußerung bereits deren Unwahrheit kannte und somit bewusst gelogen hat. Bereits objektive Zweifel an der Unwahrheit der Tatsache oder entsprechende Unkenntnis des Täters führen zur Straflosigkeit.

„Von zentraler Bedeutung im strafrechtlichen Ehrenschatz ist die Frage, ob es sich bei einer Äußerung um eine Meinung oder eine Tatsache handelt.“

Eine Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung ist auf unterschiedlichste Weise möglich. Sie kann mündlich oder schriftlich durch Ausdrücke wie Idiot, Trottel oder Schwein erfolgen. Möglich ist auch eine Beleidigung durch eine Karikatur oder durch symbolische Handlungen wie das Tippen an die Stirn. Abschließend sei noch auf Beleidigungen durch Tötlichkeiten hingewiesen. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die Ohrfeige, die der Bundeskanzler erst kürzlich in aller Öffentlichkeit erhielt. Ob es hier zu einem Prozess kommt, bleibt noch abzuwarten. Wichtig: Der Täter muss durch eine Äußerung seine Missachtung kundtun. Gibt er also lediglich etwas weiter, ohne es sich selbst zu eigen zu machen, kann er dafür nicht nach § 185 StGB belangt werden.

Üble Nachrede (§ 186 StGB)

§ 186 StGB erfasst die üble Nachrede, also das Behaupten oder Verbreiten ehrenrühriger Tatsachen gegenüber Dritten, die nicht erweislich wahr sind. Zunächst einmal zu dem letztgenannten Aspekt: Die fragwürdige Tatsache muss „nicht erweislich wahr“ sein. Das heißt, dass hier nicht nur unwahre ehrenrührige Tatsachenmitteilungen unter Strafe stehen (wie dies bei § 185 StGB und § 187 StGB der Fall ist), sondern auch solche, an deren Wahrheit Zweifel bestehen. Scheitert also in einem Verfahren der Wahrheitsbeweis und eine Äußerung kann weder als wahr noch als falsch eingestuft werden, ist eine Verurteilung dennoch möglich. Unerheblich ist dabei, ob der Täter die Unwahrheit oder Nichterweislichkeit der Tatsachenmitteilung kannte.

Neben der Klärung der Frage, ob eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung nun wahr, nicht erweislich wahr oder unwahr ist, kommt es zudem darauf an, dass die entsprechende Äußerung gegenüber einem Dritten fällt. Dabei ist es notwendig, dass das Opfer gegenüber der dritten Person namentlich genannt wird oder aber aufgrund des Inhalts der Äußerung von dieser identifiziert werden kann.

Die ehrenrührige Tatsachenbehauptung muss außerdem laut § 186 StGB behauptet oder verbreitet werden. Im Falle des „Behauptens“ identifiziert sich der Täter mit der fragwürdi-

gen Äußerung, er stellt sie also als wahr hin. Dabei macht es keinen Unterschied, ob er seiner Bemerkung Zusätze wie „ich glaube“ oder „wahrscheinlich“ hinzufügt. Ein „Verbreiten“ liegt hingegen dann vor, wenn der Täter die ehrenrührige Äußerung eines anderen lediglich weitergibt, ohne sie sich selbst zu Eigen zu machen. Gegenüber wie vielen Leute er die fragwürdige Tatsachenbehauptung kundtut, ist unerheblich; eine einzige Person reicht schon aus.

Besonders schwerwiegend ist die üble Nachrede, wenn sie öffentlich oder durch das Verbreiten von Schriften erfolgt. Der Begriff „Schrift“ umfasst hier neben Zeitungen und Zeitschriften auch Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen.

Verleumdung (§ 187 StGB)

Im Grunde ist § 187 StGB lediglich eine Verschärfung des § 186 StGB: Er stellt das Behaupten oder Verbreiten unwahrer, ehrenrühriger Tatsachen gegenüber Dritten, die wider besseres Wissen erfolgen, unter Strafe. Demnach unterscheidet sich die Verleumdung von der üblen Nachrede in zweifacher Hinsicht: Erstens muss die gegenüber Dritten behauptete oder verbreitete ehrenrührige Tatsache (wie bei § 185 StGB) definitiv unwahr sein. Zweitens muss der Täter die Unwahrheit der Tatsache sicher kennen, also wider besseres Wissen handeln. Dieses Wissen muss dem Täter in einem Verfahren nachgewiesen werden. Verbleiben Bedenken an der Unwahrheit einer Tatsache, gilt (wie bei § 185 StGB) der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“; an dieser Stelle könnte dann § 186 StGB greifen.

Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB) und Verstorbene (§ 189 StGB)

Personen des politischen Lebens sind über § 188 StGB gesondert gegen eine üble Nachrede oder eine Verleumdung geschützt. Dadurch erfährt ihr Ehrenschatz eine Stärkung. Personen des politischen Lebens sind beispielsweise der Bundespräsident, Regierungsmitglieder, Bundes- und Landtagsabgeordnete sowie gegebenenfalls auch Führer von Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden. Wichtig: Die fragliche Äußerung

muss auf jeden Fall öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften erfolgen und geeignet sein, das öffentliche Wirken des Beleidigten erheblich zu erschweren.

§ 189 StGB stellt die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener unter Strafe und nimmt unter den bisher erläuterten Beleidigungstatbeständen (§§ 185 bis 188 StGB) eine Sonderstellung ein: Geschütztes Rechtsgut ist hier erstmals nicht die Ehre sondern das Pietätgefühl der Angehörigen. Dieses Pietätgefühl kann durch eine Beleidigung, eine üble Nachrede oder eine Verleumdung verletzt werden.

Strafe und Straffreiheit

Wer einen anderen durch eine Äußerung in seiner Ehre verletzt, muss grundsätzlich mit einer Freiheits- oder Geldstrafe rechnen. Das Gesetz sieht allerdings auch eine Reihe von Ausnahmen vor:

So bleibt beispielsweise die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Sitzungen der Bundesversammlung, einer gesetzgebenden Körperschaft oder eines Ausschusses einer solchen Körperschaft straffrei (§ 37 StGB).

Der Täter muss auch dort nicht mit einer Verurteilung rechnen, wo die Wahrheit einer ehrenrührigen Tatsachenbehauptung bewiesen werden kann (A hat gestohlen). Dem liegt die Annahme zugrunde, dass eine Ehrverletzung durch wahre Tatsachenbehauptungen nicht möglich ist. Der Beweis

der Wahrheit einer Tatsache kann aber auch im Hinblick auf eine Meinungsäußerung (A ist ein Dieb) relevant sein. Bezieht sich diese nämlich auf eine wahre Tatsache, kann das ebenfalls zur Straffreiheit des Täters führen. Demnach spielt der Wahrheitsbeweis in einem Beleidigungsprozess eine wichtige Rolle. Er kann lediglich dann unterbleiben, wenn dem Betroffenen eine Straftat vorgeworfen wird und er deswegen bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist (§ 190 StGB).

In Ausnahmefällen ist allerdings auch eine Verurteilung aufgrund des Behauptens oder Verbreitens einer wahren, ehrenrührigen Tatsache möglich, wenn sich aus der Form der Äußerung oder ihren besonderen Umständen eine beleidigende Wertung im Sinne des § 185 StGB ergibt.

„Personen des politischen Lebens sind über § 188 StGB noch einmal gesondert gegen üble Nachreden oder Verleumdungen geschützt.“

Eine solche Formalbeleidigung (§ 192 StGB) liegt beispielsweise vor, wenn die Einkleidung der wahren Tatsachenbehauptung gehässig ist oder Schimpfworte benutzt werden.

Eine Besonderheit stellt die wechselseitig begangene Beleidigung (§ 199 StGB) dar. Dieser Tatbestand gilt für alle Beleidigungsdelikte (§§ 185 bis 189 StGB) gleichermaßen und ist dann erfüllt, wenn die ehrverletzende Äußerung des Ersttätlers im Affekt durch eine ebenfalls ehrverletzende Bemerkung des Zweittätlers erwidert wird. In einem solchen Fall obliegt es dem Richter, einen oder beide Täter für straffrei zu erklären.

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)

Von besonderer Bedeutung – gerade auch für Journalisten – ist § 193 StGB: Diese Vorschrift ermöglicht – unter bestimmten Voraussetzungen – das straffreie Äußern einfacher Beleidigungen durch Werturteile (§ 185 StGB) sowie übler Nachreden (§§ 186, 188 StGB). Damit ist § 193 StGB für die Medien eine der wichtigsten Bestimmungen im Beleidigungsrecht, da hierdurch gerade auch das Äußern unbewusst unwahrer bzw. zweifelhafter Tatsachenbehauptungen (→ üble Nachrede) gerechtfertigt sein kann. Ohne § 193 StGB liefen Journalisten stets Gefahr, für das Beschaffen oder Verbreiten von Nachrichten (Tatsachen), die sich später als falsch erweisen oder deren Wahrheitsgehalt nicht erwiesen werden kann, zur Verantwortung gezogen zu werden.

Welche Voraussetzungen müssen nun erfüllt sein, damit § 193 StGB greift? Zunächst einmal ist erforderlich, dass der Journalist mit seiner Äußerung ein so genanntes berechtigtes Interesse verfolgt. Ein solches berechtigtes Interesse ist vor allem das berechnete Informationsinteresse der Allgemeinheit, das grundsätzlich bei wichtigen Themen aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Zeitgeschehen besteht. Kein berechtigtes Interesse ist dagegen die Sensationsgier der Leserschaft. Somit können Äußerungen, die lediglich der Freude am Klatsch, der Befriedigung menschlicher Neugier und der Erregung von Sensationen dienen, nicht durch § 193 StGB gerechtfertigt sein.

Die Medien müssen zudem ihrer Informationspflicht nachgekommen sein, um sich auf § 193 StGB berufen zu können. Dies bedeutet, dass sie den Wahrheitsgehalt einer ehrenrührigen Tatsache im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren gewissenhaft überprüfen. Hierzu gehört beispielsweise auch, dass ein Journalist vor der Veröffentlichung einer ehrenrührigen Behauptung dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Dies darf nur dann unterbleiben, wenn die brennende Aktualität der Nachricht ein solches Vorgehen ausschließt.

In einem Strafverfahren muss der Richter mit Blick auf § 193 StGB letztlich herausfinden, ob eine ehrverletzende Äußerung zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses geeignet, erforderlich und angemessen ist. Dies mündet in einer Abwägung zwischen dem vom Täter verfolgten konkreten Interesse einerseits sowie der Form, dem Inhalt und der Intensität der Ehrverletzung andererseits. Berücksichtigt werden

muss dabei neben der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) gegebenenfalls auch – im Falle von Karikaturen o. ä. – die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Führt eine Abwägung im Ergebnis schließlich dazu, dass das durch die Äußerung

des Täters wahrgenommene Interesse gegenüber dem Ehrenschatz des Opfers überwiegt oder mindestens gleichwertig ist, so ist diese Äußerung angemessen und gerechtfertigt.

„Wer einen anderen durch eine Äußerung in seiner Ehre verletzt, muss grundsätzlich mit einer Freiheits- oder Geldstrafe rechnen.“

Die Autorin:
Silke Knebel (27) ist Referentin für Werbung und Inhaltsanalysen bei der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK). Ihr Studium der Publizistikwissenschaft an der Universität Mainz hat sie im Sommer 2002 erfolgreich abgeschlossen. Aktuell ist von ihr im Tectum Verlag „Die Ehrenschatzvorschriften im Strafrecht“ erschienen.

